



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reiner Holznagel
Vizepräsident
Geschäftsführender Vorstand

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
Mobil: 0177-48 22 680
r.holznagel@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

14.11.2011 RH/IK/zi

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Speisen und Getränke

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob die Abgabe von Speisen und Getränken durch Imbissstände oder einem Partyservice dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent oder dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt, ist umstritten. Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung hat der BFH in diesem Jahr entschieden, dass eine ermäßigt zu versteuernde Essenslieferung vorliegt, wenn nur einfach zubereitete Speisen wie zum Beispiel Bratwurst, Pommes frites oder ähnlich standardisierte Speisen abgegeben werden und der Kunde die Speisen nur an behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen wie Theken oder Ablagebrettern an Imbissständen im Stehen einnehmen kann (BFH vom 30. Juni 2011 – V R 35/08).

Sobald der leistende Unternehmer seinen Kunden zusätzliches Mobiliar wie Tische und Sitzgelegenheiten zur Verfügung stellt, soll die Abgabe standardisierter Speisen als Restaurantleistung gelten. Damit kann das Bereitstellen einer Bierzeltgarnitur die an sich ermäßigt zu besteuerte Speiseflieferung zur voll zu besteuerten Dienstleistung aufwerten. Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung sind jedoch Verzehrvorrichtungen Dritter nicht zu berücksichtigen, selbst wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmens zur Verfügung gestellt wurden (BFH vom 30. Juni 2011 – V R 10/10). Nach Ansicht des BFH tragen die neuen Abgrenzungskriterien wesentlich zur Vereinfachung der steuerrechtlichen Beurteilung bei (vgl. Pressemitteilung Nr. 67 des BFH vom 24. August 2011).

Gleichwohl sind für die Praxis noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Insbesondere ist offen, was als standardisiert zubereitete Speise gilt und was behelfsmäßige Verzeereinrichtungen sind. Zudem fehlen Ausführungen der Finanzverwaltung zur Anwendung der Entscheidungen auf Cateringunternehmen. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz kann zum Beispiel auch bei Partyservice-Unternehmen der ermäßigte Steuersatz angewendet werden, wenn es sich um die Lieferung standardisiert zubereiteter Speisen handelt (Az.: 6 K 1649/09).

.../2

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Reiner Holznagel M.A.
RA Hannah Stein
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

Seite - 2 -

Bislang fehlt ein entsprechendes Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Auslegung und Reichweite der Begriffe. Dabei kann es nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler bei der Bereitstellung von Mobiliar nicht darauf ankommen, ob Tische und Stühle von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Das Aufstellen einfacher Sitzgelegenheiten durch den Imbissbetreiber selbst kann nicht zur Aufwertung der Portion Pommes frites zur Restaurantleistung führen. Zur Vermeidung von Abgrenzungstreitigkeiten und Steuergestaltungsmodellen sollte das Bereitstellen von einfachem Mobiliar durch den Imbissinhaber daher nicht zur Besteuerung mit dem vollen Umsatzsteuersatz führen.

Wir bitten uns zeitnah mitzuteilen, ob und ggf. wann mit einem Verwaltungsschreiben zu den aufgeworfenen Fragestellungen zu rechnen ist.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Reiner Holznagel